

Absatz 3 des Statuts) sowie auf eine angebliche Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

Klage der Agraz S.A. und weiterer 110 Klägerinnen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. August 2003

(Rechtssache T-285/03)

(2003/C 251/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Agraz S.A. und weitere 110 Gesellschaften haben am 18. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte José Luís da Cruz Vilaça und Ricardo Oliveira sowie die Rechtsanwältinnen Maria João Melícias und Dorothee Choussy.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, jeder klägerischen Gesellschaft den Restbetrag der Produktionsbeihilfe zuzüglich Zinsen nach vom Gericht festzusetzenden Zinssätzen für den Zeitraum vom 12. Juli 2000 (oder, hilfsweise, vom 13. Juli 2000 oder, höchst hilfsweise, vom 16. Juli 2000) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage zielt darauf ab, die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für den Schaden anerkennen zu lassen, der den Klägerinnen angeblich durch den Berechnungsmodus des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Produktionsbeihilfebetrags entstanden ist, den die Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 der Kommission vom 12. Juli 2000 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 2000/01 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags ⁽¹⁾ zugrunde gelegt hat.

In dieser Hinsicht wird klargestellt, dass die Kommission für das Wirtschaftsjahr 2000/01 die Tomatenausfuhrpreise der Vereinigten Staaten, Israels und der Türkei als Berechnungsgrundlage der Produktionsbeihilfe verwendet habe. Daraus folge, dass die Beklagte nicht die Ausfuhrpreise Chinas berücksichtigt habe, das indessen im Jahr 1999 der weltweit zweitwichtigste Tomatenerzeuger gewesen sei. Diese Berechnungsgrundlage habe zu einer deutlichen Verringerung der Produktionsbeihilfe geführt.

Die Klägerinnen machen zur Begründung ihrer Ansprüche geltend, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des Urteils Bergaderm vorlägen.

Sie machen geltend, dass diese Auslassung eine Verletzung der Bestimmungen der Basisverordnung auf diesem Sachgebiet ⁽²⁾ darstelle, dass diese Verordnung den Einzelnen Rechte verleihe und dass die Befugnisse der Kommission beim Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1519/2000 insoweit sehr begrenzt gewesen seien, als sie lediglich darin bestanden hätten, die Referenzländer für die Berechnung des Beihilfebetrags zu bezeichnen.

Schließlich habe die Kommission die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes verletzt, indem sie nicht die notwendigen Anstrengungen unternommen habe, um die chinesischen Preise in Erfahrung zu bringen, und indem sie, als ihr diese Preise mitgeteilt worden seien, es abgelehnt habe, ihre Verordnung abzuändern.

⁽¹⁾ Abl. L 174 vom 13.7.2000, S. 29.

⁽²⁾ Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

Klage der The Gillette Company gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. August 2003

(Rechtssache T-286/03)

(2003/C 251/35)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die The Gillette Company, Boston (Vereinigte Staaten von Amerika), hat am 15. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt L. Kouker. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Wilkinson Sword GmbH, Solingen (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. April 2003 in der Beschwerdesache R-221/2002-4 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „XTREME RIGHT GUARD SPORT“ für Waren der Klasse 3 (nicht-medizinische Präparate zur Verwendung beim Baden oder Duschen; Antitranspiranten; Deodorants; alle in Klasse 3 enthalten) — Anmeldung Nr. 1486745
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Wilkinson Sword GmbH
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die deutschen Bildmarken „WILKINSON SWORD XTREME“ (Nr. 399 23 715 und 399 45 175) für Waren der Klasse 3 (Rasierkosmetik)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung der Klägerin
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> — Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Keine Verwechslungsgefahr — Keine Ähnlichkeit zwischen den sich gegenüberstehenden Marken

Klage der TeleTech Holdings Inc. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 13. August 2003

(Rechtssache T-288/03)

(2003/C 251/36)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die TeleTech Holdings Inc., Denver, Colorado (USA), hat am 13. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Enrique Armijo Chávarri und Antonio Castán Pérez-Gómez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Mai 2003 in der Sache R 412/2000-1 aufzuheben und nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch Urteil dem Haupt- oder dem Hilfsvorbringen der Klägerin stattzugeben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung begehrt wird:	Wortmarke „TELETECH GLOBAL VENTURES“ — eingetragene Marke Nr. 134908 für Waren der Klassen 35 und 38.
Inhaberin der Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung begehrt wird:	Klägerin
Antragsteller des Nichtigkeitsantrags:	Teletech International S.A., im Hinblick auf bestimmte Waren der Klassen 35 (Geschäftsverwaltungen für Ingenieur-Dienstleistungen, für den Kundendienst und für Telefonanrufzentralen) und 38 (Telekommunikation).
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilstattgabe des Antrags.
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Stattgabe der Beschwerde, soweit in der angefochtenen Entscheidung die streitige Gemeinschaftsmarke im Hinblick auf „Hilfe bei der Geschäftsführung, bestehend aus Facility-Management und Standortwahl“ für nichtig erklärt wird.